

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 17.12.2015

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf



Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rietz-Neuendorf möchte ich an dieser Stelle erholsame und besinnliche Stunden zur Weihnachtszeit 2015, alles alles Gute, viel Glück im beruflichen als auch im persönlichen Leben vor allem aber jedoch Gesundheit für das vor uns liegende Jahr 2016 wünschen. Mögen all Ihre Wünsche, Ihre Ziele und Vorstellungen für das Jahr 2016 in Erfüllung gehen.

Das wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister
Olaf Klempert

HEIZÖL

VOLLTANKEN UND SPAREN!

Bezahlung in kleinen Raten,
auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorausgesetzt;
Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555



BRANDOL
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c • 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 • e-Mail: info@brandol.de



Spezial-, Industrie- u.



KFZ-Schmierstoffe



Heizöl Premium Plus



Dieselmotoren



Kraftstoffe



Tankanlagen



Schmiertechnik



Hydraulikservice

www.brandol.de

Inhaltsverzeichnis

- Frauentreff in Glienicke
- Einladung zur Fastnacht nach Neubrück
- Zu vermietende Wohnungen in unserer Gemeinde
- Anmeldung für die Schule
- Wechsel des Entsorgers für Leichtverpackungen
- Laternenfest in der Kita „Rappelkiste“ in Glienicke
- Wichtige Telefonnummern
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste / Durchwahlen zu den Mitarbeitern im Rathaus
- Termine für kirchliche Veranstaltungen
- Elternbrief
- Jubilare im Monat Januar 2016 / Der Bürgermeister gratuliert

Frauentreffweihnachtsfeier in Glienicke

Am 02.12.2015 traf sich unser Frauentreff zur Weihnachtsfeier mit Julklapp im Dorfgemeinschaftshaus. Als Gäste kamen Frau Märker und ihre Schwiegermutter mit dem stolzen Alter von fast 95 Jahren. Ihr Enkel und Urenkelkind trat mit auf und das wollten sie keinesfalls verpassen.

Wie jedes Jahr hatten wir die KITA „Rappelkiste“ aus unserem Ort für ein kleines Programm eingeladen, der sie gerne nachkamen.

Die Kinder waren schon sehr aufgeregt und freuten sich bei uns zu sein und ihr Können zu beweisen. Umgekehrt war auch bei uns die Freude sehr groß, denn Weihnachten steht bevor und das Schönste sind dabei die Kin-

der, besonders die Kleinen.

Mit Frau Kiesow und Frau Knoblich sangen die Kinder, sagten Gedichte auf und machten Bewegungsspiele, alles untermalt mit Musik. Die Kinder waren ganz bei der Sache und sie bereiteten uns viel Freude. Sie hatten sich so viel Mühe mit



ihrem Programm gegeben und ernteten viel Beifall dafür. Auch sangen wir zum Abschluss alle gemeinsam „Oh Tannenbaum“. Diesen gelungenen Auftritt hat zum letzten Mal Frau Kiesow

gestaltet, denn sie wird demnächst in den verdienten Ruhestand gehen. Wir danken ihr und ihrem Team jetzt schon für die gute Zusammenarbeit mit uns.

Frau Öser hatte für jede Frau, wie

schon in den vergangenen Jahren, ein kleines Geschenk gebastelt und liebevoll verpackt, übergeben. Auch ihr gebührt ein großes Dankeschön. Es war, wie jedes Jahr, eine gelungene Weihnachtsfeier, an der 21 Frauen teilgenommen haben.

Ein Dank geht auch an die Gemeinde Rietz-Neuendorf, denn die Küchenzeile ist nun im Dorfgemeinschaftshaus aufgebaut und wir konnten sie einweihen!

A. Hagemann

Neubrücker FASTNACHT an der Vorderheide

Einlass ab 19.00 Uhr **08.+09.01.2016**

Es ist wieder Fastnachtszeit, die Neubrücker können es kaum erwarten machen wieder den Anfang. Zampern, Tanzen, Lachen und geselliges Zusammensein in Neubrück und im Festzelt an der Vorderheide.

Am Freitag, dem **08.01.2016** wird ab 19.00 Uhr mit Disko Peter im Partyzelt an der Vorderheide getanzt. Eins-Zwo-Tipp, Disko-Fox und Polonaise bis um 01.00 Uhr. Ab ca. 21.00 Uhr wird der Nachwuchs des Fastnachtsvereins sein Programm vorführen.

Am **09.01.2016** wird ab 08.00 Uhr mit Jochens Jungs gezampert, Treffpunkt ist das Festzelt an der Vorderheide. Besonderheit wird in diesem Jahr sein, dass der Ortsteil Raßmannsdorf als erstes „bezampert“ wird und sich somit gleich früh auf Weckmusik von Jochens Jungs und die tanzwütigen und trinkfreudigen Narren aus Neubrück freuen kann.

Ab 19.00 Uhr wird dann wieder das Festzelt geöffnet sein und die Liveband Herz Ass aus Buckow heizt dem Publikum ein. Das Programm wird in diesem Jahr von den bezaubernden und graziösen Damen des Vereins aufgeführt. Spaß ist garantiert und der Fastnachtsverein Neubrück e.V. freut sich auf seine Gäste.

Neubrücker FASTNACHT Helau!

Freie Wohnungen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Wohnungsverwaltung Mieke
Inh. R. Tautrims

Friedrich-Engels-Str. 36 • 15517 Fürstenwalde
Tel./Fax: 03361/309 458

Görzig, Neubrücker Str. 22

Größe: 3 Räume / 43,27 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 40,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: 65,00 €
Miete: 195,00 € (nettokalt)
300,00 € (bruttowarm)

Herzberg, Gutsweg 1

Größe: 1 Raum / 45,00 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 40,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: 00,00 €
Miete: 144,00 € (nettokalt)
184,00 € (bruttokalt)
Hinweis: Ofenheizung, renovierungsbedürftig

Alt Golm, Parkstraße 5

Größe: 2 Räume / 48,00 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 65,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: 00,00 €
Miete: 120,00 € (nettokalt)
185,00 € (bruttokalt)
Hinweis: Ofenheizung, renovierungsbedürftig

Glienicke, Radlower Straße 1a

Größe: 2 Räume / 52,00 m²
Betriebskostenvorauszahlungen: 40,00 €
Heizkostenvorauszahlungen: Selbststeinzahler
Miete: 240,00 € (nettokalt)
280,00 € (bruttokalt)

Anmeldung für die Schule

Anmeldung der Schulanfänger 2016 in der Grundschule Görzig

Die **Anmeldung für die Schulanfänger 2015** im Einzugsbereich der Grundschule Görzig findet am Dienstag, dem 12. Januar 2015, 7.15 Uhr – 17.30 Uhr sowie am Mittwoch, dem 13.01.2015, 7.15 Uhr – 17.30 Uhr in der Grundschule Görzig statt.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.09.2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Es besteht auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung.

- Dies betrifft Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2016 das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- Informationen zur Aufnahme jüngerer Kinder erteilt die Schule.
- Hierfür ist jeweils ein formloser schriftlicher Antrag notwendig.

Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind persönlich vorzustellen!

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- die **Geburtsurkunde** des Kindes
- **Sprachstandsfeststellung**
- Versicherungsnummer der Krankenversicherung

S. Limburg
Rektorin



Wechsel des Entsorgers für Leichtverpackungen

Gelbe Säcke und gelbe Tonne

Die haushaltsnahe Sammlung von Verkaufsverpackungen sowie deren Verwertung wird in Eigenverantwortung der Hersteller organisiert. Zum 01.01.2016 wird ein neuer Entsorger die Sammlung von Leichtverpackungen für die Dualen Systeme im Landkreis Oder-Spree übernehmen.

In diesem Zusammenhang können sich Änderungen im Sammelrhythmus ergeben. Dies hat für die Entsorgung der LVP zur Folge, dass über den Jahreswechsel bis zur nächsten regulären Entsorgung ein verlängerter Zeitraum entstehen kann. Für die im Entsorgungskalender abgedruckten Termine übernimmt das KWU-Entsorgung keine Gewähr.

Des Weiteren werden voraussichtlich die Müllgroßbehälter ausgetauscht. Gegebenenfalls müssen aufgrund der eingesetzten Technik die Stellplätze zur Abholung der LVP geändert werden. Nähere Informationen werden Sie diesbezüglich durch den neuen Entsorger Alba Berlin GmbH erhalten.

Die Entsorgung der LVP ist nicht Bestandteil der Entsorgungspflichten des Landkreises Oder-Spree.

Sollten Sie Fragen zur Entsorgung von Leichtverpackungen haben, wenden Sie sich bitte an die Alba Berlin GmbH Abteilung Logistik Hultschiner Damm 335 12623 Berlin
Telefon: 030 35182351
E-Mail: logistik@alba.info

Das KWU-Entsorgung wird hierzu die Bürger über die Presse sowie über die eigenen Bekanntmachungen informieren. Zusätzlich möchte ich Sie bitten, diese Information den Bürgern Ihrer Gemeinde über die Ihnen zur Verfügung stehenden Medien zukommen zu lassen.

Freundliche Grüße
Draue
Werksleiterin

Laternenfest in Glienicke

Am 06. November 2015 fand in der Kita „Rappelkiste“ in Glienicke unser traditionelles Laternenfest statt.

Ab 16.30 Uhr konnten sich Kinder, Eltern und Gäste mit Knüppelkuchen stärken. Gegen 17.30 Uhr wurden die zum Teil von den Eltern liebevoll gebastelten Laternen angezündet. Ein Pferd mit Reiterin und Familie Grahlow aus Buckow, die den Zug musikalisch begleiteten, warteten auf uns. Als der Laternenzug beendet war, ließen wir den Tag mit Suppe, Würstchen und Punsch ausklingen. Familie Grahlow spielte noch ein paar flotte Weisen, zu denen die Kinder freudig tanzten. Auch das Feuerwehrauto konnte, dank der Kameraden der Feuerwehr Glienicke, von den Kindern in Augenschein genommen werden.

Wir Kinder und Erzieher möchten uns recht herzlich bei den Sponsoren und allen fleißigen Händen für die tolle Unterstützung bedanken.

Im Namen der Kinder und Erzieher der Kita „Rappelkiste“ Glienicke

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow
03366 / 24102

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
24 – Std. Bereitschafts-Nr.:
Lidzba **0800 / 5829000**

Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark
Fürstenwalder Str. 66, 15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678 / 41170
Telefax: 033678 / 411740

Havarienummer/Trinkwasser:
033678 / 404992

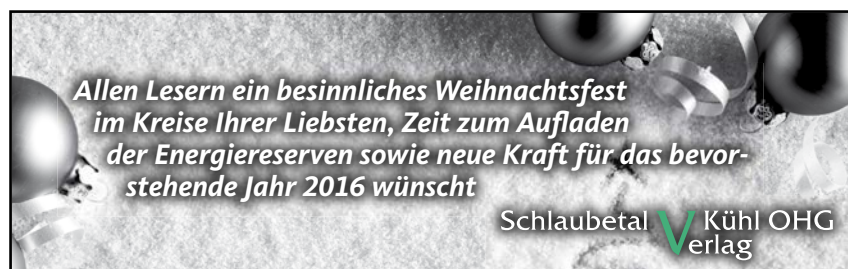
Havarienummer/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung
24 – Std. Bereitschafts-Nr.:
Lidzba **0800 – 5829000**

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich Ost Brandenburg





AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 06

Rietz-Neuendorf, 17.12.2015

13. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Nachtragshaushaltssatzung	Seiten 1-3	- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse	Seite 5
- Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neubrück	Seite 3	- Öffentliche Bekanntmachung / Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung / Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde	Seiten 5-6
- Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seiten 3-5	- Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree - Vorbereitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 100 Abs. 3 BbgWG	Seiten 6-8

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2014**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	5.941.100	0	0	5.941.100
ordentliche Aufwendungen	6.109.600	0	0	6.109.600
außerordentliche Erträge	43.000	0	0	43.000
außerordentliche Aufwendungen	4.000	0	0	4.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	5.696.600	0	0	5.696.600
die Auszahlungen festgesetzt.	6.144.400	0	0	6.144.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.548.600	0	0	5.548.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.623.500	0	0	5.623.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	148.000	0	0	148.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	274.400	0	0	274.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	246.500	0	0	246.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	6.141.700	201.100	0	6.342.800
ordentliche Aufwendungen	6.141.700	305.400	104.300	6.342.800
außerordentliche Erträge	50.000	0	0	50.000
außerordentliche Aufwendungen	9.200	0	0	9.200
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	6.011.100	226.100	0	6.237.200
die Auszahlungen	6.456.200	506.600	125.500	6.837.300
festgesetzt.				
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.900	11.200	0	268.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	573.500	201.500	0	775.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	256.900	11.200	0	268.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	573.500	201.500	0	775.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	253.400	0	0	253.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

2014 2015

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **540 v. H. 540 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H. 380 v.H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H. 350 v.H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

35.000 € (2014) 35.000 € (2015)

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 € (2014) 10.000 € (2015)

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 50/70	20.000 €
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen Kontengruppe 52/54/72/74	15.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	5.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ -auszahlungen	5.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	15.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.000 €

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend) oder es sich um Rückzahlungen von erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen handelt.

5. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Abs. 3 genannten Beträge beschränkt.
6. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1 v.H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2015

Züge

Züge
stellvertretende Bürgermeisterin



Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 67 u. 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19) in der jeweils geltenden Fassung ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 208 Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2015

Züge

Züge
stellvertretende Bürgermeisterin

Vollversammlung 2015 Jagdgenossenschaft Neubrück (Spree)

Termin: 15.01.2016 um 19,00 Uhr

Ort: Feuerwehrgebäude Neubrück

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand

3. Kassenbericht
4. Entlastung Vorstand
5. Führung Jagdkataster
6. Beschluss Teilung Jagdbögen
7. Ausschreibung der Jagdpacht 2016/2028
Zur Auszahlung der Jagdpacht sind die Grundbuchauszüge mitzubringen
8. Sonstiges/Verschiedenes

gez. Förster
Jagdvorstand

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Rietz-Neuendorf
Gemeinde: Rietz-Neuendorf
Stimmkreis: 30 Oder-Spree III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstelle
1	Gemeinde Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Eintragungszeiten: Mo Termine nach Vereinbarung Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr Mi Termine nach Vereinbarung Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre

Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmsdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin	Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel

Rietz-Neuendorf, den 17.12.2015

Die Abstimmungsbehörde



Olaf Klempert
Bürgermeister der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung vom 17.12.2015

B-0085/2015

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Möllendorfer Weg“ für den Ortsteil Behrendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

B-0086/2015

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Möllendorfer Weg“ für den Ortsteil Behrendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

B-0088/2015

Beschluss über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

B-0089/2015

Beschluss zur Festlegung von Kriterien des sachlichen Teilflächennutzungsplans (Windkraft) für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung:

11 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

B-0091/2015

Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für das Haushaltsjahr 2015

Abstimmung:

11 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen



Klempert
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Teilnehmergemeinschaft
des Bodenordnungsverfahrens
Reichenwalde
- Flurbereinigungsbehörde -

Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Verfahrensnummer: 3001 Q

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Reichenwalde werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gern. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt. Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 11. August 2015 im Speisesaal der Hoffnungstaler Stiftung in Reichenwalde statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.08.2015 bis 27.08.2015 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Scharmützelsee, im Amt Spreehagen und im vlf Fürstenwalde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, des Erläuterungsberichtes und der Wertermittlungskarten liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegendie Feststellung

im Amt Scharmützelsee,
Forsthausstraße 4 in 15526 Bad Saarow
im Amt Spreehagen,
Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen
in der Stadt Fürstenwalde/Spree,
Am Markt 4 in 15517 Fürstenwalde/Spree

**in der Stadt Storkow (Mark),
Rudolf-Breitscheid-Straße 74 in 15859 Storkow (Mark)
in der Gemeinde Rietz-Neuendorf,
Fürstenwalder Str. 1 in 15848 Rietz Neuendorf**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite www.vlf-brandenburg.de eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren - Reichenwalde; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl - Wertermittlung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Saarow, den 20.11.2015

Carsten Krappmann
Vorsitzender des Vorstandes der TG



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree - Vorbereitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 100 Abs. 3 BbgWG

Anlage: Formular mit Angaben zum Auslegungsort und zu den Öffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind durch die Landesregierung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Die Festsetzungen sollten bis zum 22.12.13 erfolgen; der Termin konnte aber aus technischen und personellen Gründen, wie in anderen Bundesländern auch, nicht eingehalten werden. Nunmehr liegen jedoch die Voraussetzungen für die Durchführung der Festsetzungsverfahren für die ersten Flusseinzugsgebiete vor. Das erste Verfahren wurde für die Schwarze Elster durchgeführt und wird bald abgeschlossen sein. Als nächstes soll das Verfahren für die untere Spree von Trebatsch bis zur Landesgrenze Berlin eingeleitet werden.

Das Verfahren für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Land Brandenburg ist in § 100 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) normiert. Danach werden als Überschwemmungsgebiete die Gebiete an den nach § 100 Absatz 1 BbgWG bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 3 festgesetzt.

Bei der unteren Spree entspricht das geplante Überschwemmungsgebiet den Flächen, die in den im Internet veröffentlichten Risiko- und Gefahrenkarten als bei HQ 100 überschwemmt oder durchflossen dargestellt werden.

(siehe dazu <http://www.MLUL.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de>).

Die Ausdehnung der bei HQ 100 überschwemmten Flächen wurde im Auftrag und nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) von Ingenieurbüros durch stationäre gekoppelte hydrodynamische 1 D/2D-Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik berechnet.

Das LUGV hat die Ergebnisse geprüft und deren Eignung für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestätigt.

Die Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach § 100 Absatz 2 Satz 2 BbgWG werden durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. (Das werden die unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald sein.)

Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden auszulegen. Das MLUL weist durch öffentliche

Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei den unteren Wasserbehörden LOS und LOS zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann.

Die Entwürfe der Karten werden Ihnen voraussichtlich Anfang Januar 2016 zugesandt. Die Karten sind ungefalted (gerollt) und haben ein Format von 85 x 65 cm.

Die Anzahl der Karten hängt davon ab, in welchem Umfang Ihr Gemeindegebiet (bzw. Kreisgebiet bei der unteren Wasserbehörde) vom Überschwemmungsgebiet betroffen ist. Die Kartenlieferung enthält ein Begleitschreiben mit Angabe der Kartenanzahl und der Kartennummern, Hinweisen zur Durchführung des Auslegungsverfahrens und Angabe des genauen Zeitraums, in dem die Auslegung durchzuführen ist, sowie ein Formular, mit dem Sie gebeten werden zu bestätigen, dass Sie die Kartenlieferung vollständig erhalten haben und eine ordnungsgemäße Auslegung bei Ihnen erfolgen wird. Der Ort der Auslegung muss für jedermann zu vertretbaren Zeiten ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sein. Es ist jedoch grundsätzlich ausreichend, wenn die Erreichbarkeit während der üblichen Dienststunden gewährleistet ist.

Des Weiteren erhalten Sie parallel zur Kartenlieferung eine (noch festzulegende) Anzahl von Handzetteln oder Flyern, in denen über die Rechtsgrundlagen, die Größenermittlung und die Auswirkungen der Überschwemmungsgebietsfestsetzung informiert wird. Diese Handzettel bzw. Flyer sollen als kostenloses Informationsmaterial im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt werden.

Das diesem Schreiben nur zur Information beigelegte Formular steht im Internet unter folgender Adresse zum Download bereit: http://www.mlul.brandenburg.de/info/form_untere_spree

Ich bitte Sie, das ausgefüllte Formular **bis zum 16. November 2015** ausgefüllt an die angegebene Email-Adresse zurückzusenden (weitere Hinweise auf dem Formular).

Ihre Angaben auf dem Formular werden für die Durchführung des Auslegungsverfahrens benötigt.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie Probleme bei der Durchführung der Auslegung sehen. Dazu wenden Sie sich bitte an meinen zuständigen Bearbeiter Herrn Müller, der Sie gern zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und insbesondere des Auslegungsverfahrens beraten und informieren wird (Kontakt siehe Briefkopf).

Zur Durchführung der in der Informationsveranstaltung am 15.10.15 im MLUL vereinbarten öffentlichen Informationsveranstaltungen in Erkner, Beeskow und Goyatz werden wir zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Unteren Spree

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Golm: 4, 5, 6, 7 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9 Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8 Doberburg: 1, 2 Drahendorf: 1, 2, 4 Erkner: 4, 5, 6, 7, 9 Friedland: 14 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144 Gosen: 2, 3, 4, 5 Goyatz: 1, 2 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9 Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Jessern: 1, 2, 3 Kersdorf: 2 Kohlsdorf: 1, 3 Kummerow: 1, 2 Langewahl: 2, 3, 4 Leißnitz: 1, 4, 5, 6, 7, 9 Madlitz Forst: 1 Mönchwinkel: 1, 2 Neu Zittau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7 Niewisch: 1, 4 Oegeln: 1 Pieskow: 1 Radinkendorf: 1, 2 Ragow: 3, 4, 6 Ranzig: 1, 4, 5, 6 Ressen: 2 Sabrodt: 1 Sawall: 1, 2 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5 Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8 Trebatsch: 1, 2, 3 Wernsdorf: 1 Zaue: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016
bis einschließlich 18. März 2016

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich (siehe **Anlage 1** auf Seite 8).

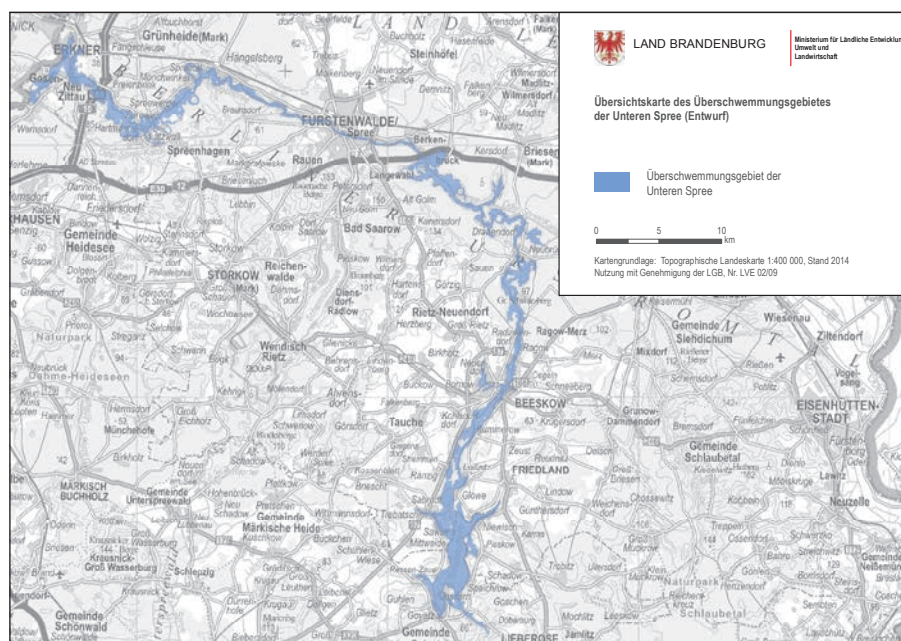
Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des geplanten Überschwemmungsgebietes der Unteren Spree veröffentlicht.

Anlage 1:

Behörde	Auslegungsort	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E, Raum E 202	03366 351675 03366 351671
Öffnungszeiten:	Di und Do 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr	
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben, Beethovenweg 14, Umweltamt, Raum 436	03546 202302
Öffnungszeiten:	Di 08.00-18.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr	
Stadt Beeskow	15848 Beeskow, Berliner Straße 30, Raum 219	03366 42235
Öffnungszeiten:	Di und Do 09.00-12.30 Uhr und 13.30-18.00 Uhr Fr 09.00-12.30 Uhr	
Stadt Erkner	15537 Erkner, Friedrichstraße 6-8, Ressort 10 – Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau	03362 795-116
Öffnungszeiten:	Mo und Mi 07.00-15.00 Uhr Di 07.00-18.00 Uhr Do 07.00-17.00 Uhr Fr 09.00-12.30 Uhr	
Stadt Friedland	15848 Friedland, Lindenstraße 13, Raum 18	033676 609-10
Öffnungszeiten:	Mo und Mi 09.00-12.00 Uhr und 13.00-14.00 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde, Am Markt 4, Fachbereich Stadtentwicklung, Wartebereich Stadtplanung	03361 557247
Öffnungszeiten:	Mo 09.00-12.00 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Bürgerservice	03375 273230
Öffnungszeiten:	Mo 08.00-13.00 Uhr Di 08.00-19.00 Uhr Fr 07.00-12.00 Uhr	
Amt Lieberose	15868 Lieberose, Markt 4, Hauptamt, Sekretariat	033671 63851
Öffnungszeiten:	Mo, Di, Do, Fr 08.30-11.30 Uhr Di 14.00-18.00 Uhr Do 14.00-16.00 Uhr	

Behörde	Auslegungsort	Telefon
Amt Lieberose	15913 Straupitz, Kirchstraße 11, Hauptamt, Sekretariat	033671 63851
Öffnungszeiten:	Mo, Di, Do, Fr 08.30-11.30 Uhr Di 14.00-16.00 Uhr Do 14.00-18.00 Uhr	
Amt Odervorland	15518 Briesen, Bahnhofstraße 3-4, Bürgerservice, Raum 15	033607 89750
Öffnungszeiten:	Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr	
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow, Forsthausstraße 4, Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 008	033631 45100
Öffnungszeiten:	Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr	
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose, Bahnhofstr. 40, Raum 1.3	033606 89927
Öffnungszeiten:	Mo 09.00-12.00 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Do 13.00-16.00 Uhr Fr 07.00-12.00 Uhr	
Amt Spreehagen	15528 Spreehagen, Hauptstraße 13, Bauverwaltung, Raum 26	033633 87126 033633 87127
Öffnungszeiten:	Mo, Mi 09.00-12.00 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr	
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, Ordnungsamt, Raum 03	03362 585552
Öffnungszeiten:	Di 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, Raum 110	033672 60831
Öffnungszeiten:	Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	
Gemeinde Tauche	15848 Tauche, Beeskower Chaussee 70, Bauamt, Raum 04	033675 60918
Öffnungszeiten:	Di, Do 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Fr 09.00-11.00 Uhr	

**Impressum:**

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1,
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt.
Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag: Termine nach Vereinbarung
 Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch: Termine nach Vereinbarung
 Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister: Herr Klempert

Sekretariat Bürgermeister

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
 Fax: 033672-60829

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Martin 033672-60824 e.maartin@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Ordnungsamt:

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Hauptamt:

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kita/Schule)

Frau Schwadtke 033672-60826 r.schwadtke@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)

Frau Puhl 033672-60816 m.puhl@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Geschäftsstelle)

Frau Hand 033672-60838 r.hand@rietz-neuendorf.de

(Jugendkoordinatorin)

Hauptamt/Sachgebiet GLB (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Sachgebietsleiter

Herr Sprecher 033672-60831 t.sprecher@rietz-neuendorf.de

(Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Mitarbeiter Hauptamt/Sachgebiet GLB:

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Liegenschaften)

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Mitarbeiter Kämmerei:

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Steuern)

Frau Böhme 033672-60818 ch.boehme@rietz-neuendorf.de

(Leiterin Kasse/Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung)

Frau Radke 033672-60817 a.radke@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kasse/Finanzbuchhaltung)

Gemeinderevierposten/PHM

Frau Behrendt 033672-60822 (in der Verwaltung)

Termine nach tel. Vereinbarung

Dienstliche Erreichbarkeit: 03361-5680 (Füwa) oder 0174-7737992 (Handy)

Wohnungsverwaltung Mieke/Frau Tautrims

Friedrich-Engels-Straße 36, 15517 Fürstenwalde

Telefon: 03361-309458, Fax: 03361-344706



**Telefonliste/
Durchwahlen**

Kirchliche Termine

Gottesdienste:

Gemeindebezirk Langewahl

24.12.2015 (Heilig Abend),

15.45 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel

(Pfr. Brockhaus)

31.12.2015 (Silvester),

15.30 Uhr

Gottesdienst zum Jahresschluss

(Pfr. i.R. Mieke)

17.01.2016 (letzter Sonntag nach

Epiph.),

09.00 Uhr

Gottesdienst

(Pfr. Brockhaus)

Gemeindebezirk Neu Golm

24.12.2015 (Heilig Abend),

17.00 Uhr

Christvesper mit Krippenspiel

(Pfr. Brockhaus)

31.12.2015 (Silvester),

17.00 Uhr

Gottesdienst zum Jahresschluss

(Pfr. i.R. Mieke)

17.01.2016 (letzter Sonntag nach

Epiph.),

10.30 Uhr

Gottesdienst

(Pfr. Brockhaus)

Gottesdienste:

13.12. 09:00 Uhr Kirche Neubrück

20.12. 09:00 Uhr Kirche Görzig

24.12. 15:00 Uhr Kirche Sauen

24.12. 16:30 Uhr Kirche Neubrück
mit Krippenspiel

24.12. 16:30 Uhr Kirche Görzig

24.12. 18:00 Uhr Kirche Groß-Rietz

24.12. 18:00 Uhr Kirche Pfaffendorf
mit Krippenspiel

25.12. 09:00 Uhr Kirche Pfaffendorf

26.12. 09:00 Uhr Kirche Sauen

31.12. 15:30 Uhr Kirche Neubrück

03.01. 09:00 Uhr Kirche Groß Rietz

10.01. 09:00 Uhr Kirche Pfaffendorf

24.01. 09:00 Uhr Kirche Görzig

31.01. 09:00 Uhr Kirche Neubrück

07.02. 09:00 Uhr Kirche Pfaffendorf

Gemeindenachmittage:

Beginn jeweils um 14:30 Uhr,

am 06.01., 03.02., 02.03.

in Görzig

am 14.01., 11.02., 10.03.

in Neubrück

am 19.01., 16.02., 15.03.

in Neubrück

Ihr Terminkalender Dezember 2015 - Februar 2016

	Datum	Kirchenjahr	Glienicke	Herzberg	Buckow	Lindenberg	Bornow	Birkholz	Ahrendorf
Sa	28.11.15					14:00	◀ Adventswekstatt in der Arche Kunterbunt		
So	29.11.15	1. So. im Advent		14:00 K	◀ gemeinsamer Adventsgottesdienst				
So	06.12.15	2. So. im Advent	9:00			10:30	14:00		
So	13.12.15	3. So. im Advent		10:30	9:00			14:00 K	
So	20.12.15	4. So. im Advent	10:30			9:00			14:00 K
Do	24.12.15	Christvesper	18:00	16:30	15:00	16:30	16:30	15:00	15:00
Do	24.12.15	Christnacht			23:00				
Fr	25.12.15	Christfest I		9:00	10:30				
Sa	26.12.15	Christfest II	9:00			10:30			14:00 A
So	27.12.15	1. So. n. d. Christfest	Keine Gottesdienste		Keine Gottesdienste		Keine Gottesdienste		
Do	31.12.15	Silvester/Altjahresabend	18:00 A		16:30 A				
Fr	01.01.16	Neujahr		10:30 A					14:00 A
So	03.01.16	2. So. n. d. Christfest	10:30			9:00			
Fr	08.01.16					18:00	Stummelparty		
Sa	09.01.16					10:00	◀ Kindergottesdienst		
So	10.01.16	1. So. n. Epiphania		9:00	10:30		14:00	Kohlsdorf	
So	17.01.16	Letzter So. n. Epiphania	9:00			10:30		14:00	
So	24.01.16	Septuagesimae		10:30	9:00				14:00
So	31.01.16	Sexagesimae	10:30			9:00	14:00		
So	07.02.16	Estomihi		9:00	10:30				
Sa	13.02.16					10:00	◀ Kindergottesdienst		
So	14.02.16	Invokavit	9:00			10:30		14:00	
So	21.02.16	Reminiszenz		10:30	9:00				
So	28.02.16	Okuli	10:30			9:00			14:00
Fr	04.03.16	Weltgebetstag	19:00						
So	06.03.16	Lätare		9:00	10:30			14:00	

Herausgegeben vom

Evangelischen Pfarramt Buckow-Glienicke

T = Taufgottesdienst

Stand 04.12.2015

Beeskower Str. 35, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

A = Abendmahlsgottesdienst

Tel.: 033677/404 Mobil: 0170/4196259 Fax: 033677/62540 e-mail: Pfarramt-Buckow-Glienicke@t-online.de Homepage: Pfarramt-Buckow-Glienicke.de

K = anschl. Gemeindefest



Neuer ANE-Elternbrief zum Thema Hobbys

Elternbrief 42: 6 Jahre, 9 Monate

Miriam freut sich schon auf die zweite Klasse: Zweitklässler können in ihrer Schule an einer Fecht-AG teilnehmen. Kevin möchte im Chor mitmachen. Lena will in die Tanz-AG, und Vitali hofft, dass in der Theater-AG noch Plätze frei sind.

Mit sieben Jahren suchen sich viele Kinder ein Hobby – und manche Hobbys, die ein Kind in diesem Alter beginnt, begleiten es noch viele Jahre. Je mehr Angebote es in der Schule findet, desto besser; aber es lohnt auch ein Blick in die Programme von Sportvereinen und privaten Anbietern. Bei Johann hat es gefunkt, als sein Opa ihn zum Angeln mitnahm. Inzwischen kennt er sich bestens aus mit Barschen und Rotfedern, Haken und Posen.

Bei einigen Kindern zeichnen sich schon in diesem Alter bestimmte Talente und Vorlieben ab, andere probieren verschiedene Hobbys aus, bevor sie sich entscheiden, oder sie wechseln ihr Hobby nach einiger Zeit. Für Sie als Eltern spielen natürlich auch andere Erwägungen eine Rolle:

Ist das Hobby bezahlbar?

Wird es in der Nähe angeboten? Schaffen Sie es, den neuen Termin in Ihren Alltag einzubauen? Wer sein Kind beim Fußballverein anmeldet, muss damit rechnen, in Zukunft seine Wochenenden bei Freundschaftsspielen zu verbringen.

Ist der jeweilige Trainer oder die Trainerin fachlich gut? Gefällt Ihnen, wie er oder sie mit den Kindern umgeht?

Welches Hobby auch immer Ihr Kind wählt, es wird dabei viel lernen, was über den eigentlichen Inhalt hinausgeht. Im Sport

zum Beispiel wird es lernen, gewinnen zu wollen und verlieren zu können – das ist in vielen Lebenslagen nützlich! Übrigens: Gerade Jungen können sehr davon profitieren, wenn sie in ihrem Hobby eine zusätzliche männliche Bezugsperson finden, die ihnen in der Schule oder zu Hause womöglich fehlt.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Info:

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Bestellung:

Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 42. Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Der Bürgermeister gratuliert den Jubilaren im Monat Januar 2016:

Alt Golm

09.01. Frau Schinkel Ilse 85. Geburtstag

Behrendorf

26.01. Frau Wronna Ingeborg 75. Geburtstag

Birkholz

20.01. Frau Malitz Erika 75. Geburtstag

Buckow

03.01. Herr Albustin Horst 75. Geburtstag

12.01. Frau Lehmann Ottilie 80. Geburtstag

Görzig

29.01. Frau Kosch Helga 75. Geburtstag

Herzberg

23.01. Frau Röschel Ingeborg 80. Geburtstag

29.01. Herr Richter Hans-Joachim 80. Geburtstag

Pfaffendorf

27.01. Frau Ewert Elsa 80. Geburtstag

Wilmersdorf

13.01. Frau Wainsch Ingrid 75. Geburtstag

*Wir wünschen allen Lesern ein besinnliches
Weihnachten und ein gesundes, schönes Jahr 2016!*



- Edelstahlarbeiten
- Geländer
- Tore
- Zäune
- Treppen
- Kunstschmiedearbeiten



Lindenstraße 2
15236 Frankfurt (Oder)
OT - Lossow

Tel.: (03 35) 4 01 33 23
Fax.: (03 35) 4 01 33 24
Funk: (01 72) 7 50 52 33
www.metallbau-ffo.de

WINFLOOR®

Handel & Bautenschutz



- > Fußbodenheizung
- > Mit Schall- & Wärmedämmung*
- > Der Bodenaufbau kann fugenlos & rutschhemmend sein*
- > Hygienisch & pflegeleicht & widerstandsfähig*

Beim Einbau einer Fußbodenheizung kann auf einen Estrich verzichtet werden! Dieses bedeutet:
Schnelle Verlegung = schneller nutzen!
Keine langen Trocknungszeiten!

Die Oberflächen können dann individuell durch Kunststoff-Beschichtungen, Natursteinverlegung, aber auch durch Fliesen und Paneele gestaltet werden. Sie können das Heizungssystem bei uns zur Selbstverlegung bestellen oder Sie nutzen ganz einfach unser Verlegeangebot.

Wir beraten Sie gern! **Tel. 03364 - 28 53 96**

Internet: www.winfloor.de + E-Mail winfo@winfloor.de

* Je nach gewünschter Ausführung und System

www.druckereikuehl.de

*Wir bedanken uns für die vertrauensvolle
Zusammenarbeit bei unseren Kunden
und Geschäftspartnern und
wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest sowie
Gesundheit und Erfolg für das
kommende Jahr.*



**Müllroser
Hoch-, Tief-
Straßenbau GmbH**

NEUBAU, UM- UND AUSBAU Geschäftsführer - **Ulrich Zimmer**

*Alles aus
einer Hand!*

- Individueller Hausbau
- Erstberatung
- Erstellung Planungsvorlagen
- Erstellung Bauantrag
- Bauausführung
- Innenausbau
- Grünflächen und Außenanlagen

Gewerbeparking 3
15299 Müllrose
Telefon: (03 36 06) 8 95-0
E-Mail: hts.gmbh@gmx.de
www.hts-muellrose.de

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Es liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2000 Stück

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Herausgeber, Herstellung, Gestaltung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1,
15299 Müllrose,
Telefon: 033606 70299
Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de
Internet: www.druckerei-kuehl.de

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1,
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de